

Gemeinderat Rogätz

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: MV-RO/0299/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.06.2019
Betreff: Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister	
Federführendes Amt: Einreicher:	Hauptamt Frau Schachel
Beratungsfolge	02.07.2019 Gemeinderat Rogätz

Verpflichtung der Gemeinderatsmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates (§ 53 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA).

Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderatsmitglieder wie folgt (Die Verpflichtung wird durch den Bürgermeister vorgelesen.):

„Hiermit verpflichte ich die Gemeinderatsmitglieder entsprechend § 30 Abs. 3 i.V.m. §§ 32, 33 KVG LSA auf die ihnen obliegenden Pflichten sowie der Hinweis auf die Regelungen zur Haftung nach § 34 KVG LSA.

Ich weise darauf hin, dass die Verpflichtung mit der Niederschrift aktenkundig gemacht wird.“

Begründung:

Gemeinderatsmitglieder müssen die ihnen übertragenen Aufgaben oder Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst durchführen.

Gemeinderatsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen, gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für Gemeinderatsmitglieder nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

Gemeinderatsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten,

seinen Verwandten bis zum dritten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender _____
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	